

der Behörde, des Datums und des Aktenzeichens anzuführen und auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen. Damit aber ist die Bekanntgabe des höchstzulässigen Gebots zu einer „Muß“-Vorschrift geworden.

Wichtig erscheint mir folgender Hinweis: Nach KRG Nr. 45 bedürfen die Bieter bei der Zwangsversteigerung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke einer Bietgenehmigung. Wenn die Beschaffung dieser Genehmigung auch Sache der betreffenden Bietlustigen ist, so scheint es mir doch notwendig zu sein, in der Terminbekanntmachung auf diesen Umstand hin-

zuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises führt, wie die Praxis gezeigt hat, dazu, daß Bietlustige in Unkenntnis dieser Bestimmung sich die Genehmigung nicht beschaffen. Abgesehen davon, daß für diese Bietlustigen die Chance, das Grundstück zu erstehen, verloren geht, kann unter Umständen eine erhebliche Schädigung der Beteiligten durch Ausfall weiterer Bieter eintreten. Ich bin daher der Meinung, daß der Inhalt der Terminbestimmung bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken entsprechend ergänzt werden muß.  
Rechtspfleger Rudi Peter, Leipzig

## Rechtsprechung

### I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

#### Zivilrecht

**YO der Landesverwaltung Sachsen über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. September 1945.**

**Das Eigentum des Neubauern an dem Land, das ihm durch die Bodenreform zugeteilt worden ist, ist so stark an die Person des Neubauern gebunden, daß jede freie rechtsgeschäftliche Verfügung darüber mit den Zielen der Bodenreform unvereinbar und deshalb unzulässig ist.**

**OG, Urt. vom 6. Juni 1951 — 1 Zz 9/51.**

Aus den Gründen:

Dem Fr. von der W. war im Zuge der Bodenreform ein Grundstück in der Größe von 0,2 ha in B. im Lande Sachsen zugeteilt worden. Bevor er nach Westdeutschland übersiedelte, schenkte er das Grundstück durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1950 seiner Nichte, Ingeborg von der W., und ließ es auch an diese auf. In dem notariellen Verträge ist u. a. vermerkt, daß die Schenkung in Vorwegnahme der erbrechtlichen Regelung erfolge. Den Antrag, die Beschenke als Eigentümerin im Grundbuch einzutragen, hat das Amtsgericht in P. abgelehnt. Auf die Beschwerde des Schenkers und der Beschenkten hat das Landgericht in D. den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und „die Eintragung nicht beanstandet“.

Der Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation dieses Beschlusses ist begründet.

Das Landgericht hat ausgeführt, der Art. 6 der Verordnung der Landesverwaltung Sachsen über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. September 1945 (Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945, S. 27) verbiete nur die Teilung, den Verkauf, die Verpachtung und die Verpfändung der auf Grund der Bodenreform geschaffenen Wirtschaften, einer Vererbung stehe der Art. 6 aber nicht entgegen. Eine Schenkung in Vorwegnahme einer Vererbung habe das gleiche wirtschaftliche Ergebnis wie die Vererbung. Es sei nicht ersichtlich, daß die Verordnung über die Bodenreform eine solche Regelung habe verbieten wollen.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Landgericht hat die zur Entscheidung stehenden Fragen, ob der Neubauer seine auf Grund der Bodenreform geschaffene Wirtschaft verschenken und ob er die Schenkung in Vorwegnahme der erbrechtlichen Regelung vornehmen darf, auf Grund von rein abstrakt-formalen Erwägungen privatrechtlichen Charakters behandelt, ohne die gesellschaftlichen Funktionen, die die Neubauernwirtschaften in unserer neuen Ordnung zu erfüllen haben, zu beachten. Daß das Landgericht bei Anwendung dieser falschen Methode zu einer fehlerhaften, im Widerspruch zu den Zielen der Bodenreform stehenden Entscheidung gelangte, kann nicht Wunder nehmen. Die Bodenreform, die übereinstimmend in allen Ländern der jetzigen Deutschen

Demokratischen Republik etwa zur gleichen Zeit beschlossen und durchgeführt wurde, sollte neben der Entmachtung der Kriegsverbrecher, Naziführer und Naziaktivisten den feudal-junkerlichen Großgrundbesitz liquidieren und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten, weil, wie es in dem Art. 1 der Verordnung des Landes Sachsen heißt, diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war. Der Großgrundbesitz wurde in die Hand der landlosen und landarmen Bauern und Landarbeiter übergeben, die das ihnen zugewiesene Land selbst bearbeiten und nutzen sollten. Deshalb durfte die Bauernwirtschaft im Regelfälle nicht größer als durchschnittlich 5 ha sein (Art. 4 Ziff. 9 a. a. O.). Der Personenkreis, dem Land zugeteilt werden darf, ist in der Verordnung genau festgelegt. Die Verteilung selbst erfolgte durch die gleichzeitig geschaffenen Gemeinde-, Kreis- und Landesbodenkommissionen. In dieser Gestalt ist die Bodenreform, wie auch Art. 1 a. a. O. besagt, die wichtigste Voraussetzung der demokratischen Umgestaltung und des wirtschaftlichen Aufstiegs unseres Landes. „Feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften“ sollen in unserer Heimat den ländlichen Grundbesitz bilden. Diese Grundsätze der Bodenreform schließen es aus, daß ein Neubauer über seine Wirtschaft oder über das ihm zugeteilte Land durch Rechtsgeschäft verfügen darf. Sein Landbesitz ist zwar sein Privateigentum (Art. 1 Ziff. 1 Abs. 2 a. a. O.) und wird dem Neubauern als solches auch durch Art. 24 Abs. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet. Gerade deshalb aber darf nicht übersehen werden, daß sich Inhalt und Schranken des Neubauerneigentums wie des Eigentums überhaupt „aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ergeben“ (Art. 22 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik). Die gesetzlichen Bestimmungen aber, aus denen sich Inhalt und Schranken des Eigentums des Neubauern an seiner durch die Bodenreform geschaffenen Wirtschaft ergeben, sind eben die Gesetze und Verordnungen der Bodenreform, die als ein einheitliches Gesetzgebungswerk von höchster sozialpolitischer Bedeutung betrachtet werden müssen. Wenn also auch der Inhalt und die Schranken des Eigentums der Neubauern formal ihren Niederschlag im Art. 6 der Bodenreformverordnung dahin gefunden haben, daß die Neubauernwirtschaft weder geteilt werden noch ganz oder teilweise verkauft, verpachtet und verpfändet werden darf, so wäre es doch grundfalsch, diese Bestimmung gewissermaßen zu isolieren, um sie dann einer eingehenden formalen Auslegung zu unterziehen. Bei einem solchen Verfahren muß notwendigerweise die Würdigung der sozialen Pflichten des Neubauern gegenüber der Allgemeinheit, die doch, wie oben dargelegt, ebenso wie die Gesetze selbst für den Inhalt und die Schranken des Eigentums maßgeblich sind, zu kurz kommen. Der seinen Acker selbst bestellende Neubauer ist ein mitentscheidender und unentbehrlicher Träger unserer gesamten Ernährungswirtschaft und damit der gesellschaftlichen Produktion überhaupt. Das setzt voraus, daß er über bestimmte persönliche, und zwar fachliche, charakterliche wie politische